



## Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm „Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“

### Newsletter #05 (Mai 2018)

#### In eigener Sache

Liebe Arbeitsmarktmentor\*innen, liebe Kolleg\*innen, sehr geehrte Damen und Herren,

wir blicken auf das sehr gelungene sachsenweite Vernetzungstreffen der Arbeitsmarktmentor\*innen zurück. Am 23. und 24. April 2018 trafen sich die Mentorinnen und Mentoren sowie zahlreiche Gäste in den Räumlichkeiten des BSZ Gustav Zeuner in Dresden. Der erste Tag wurde gestaltet durch die Vorstellung des Netzwerks zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten „Alle an Bord!“ in Schleswig-Holstein durch Frau Astrid Willer vom **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein** und einen regen Austausch zwischen den teilnehmerbezogenen Projekten.



Am zweiten Tag fanden Workshops statt zu den Themen Bleibeperspektive / Bleiberecht und Mitwirkungspflichten von Herrn Kristian Garthus-Niegel und Herrn Andre Kostov vom **Sächsischen Flüchtlingsrat e.V.** sowie Präsentationen des **Projektes „Faire Integration“** durch Dr. Harald Köpping-Athanasopoulos und des **IQ-Netzwerkes Sachsen** durch Frau Julia Bledau.

Die Präsentationen zu allen Beiträgen finden Sie auf der zentralen Programmhauptseite der **Arbeitsmarktmentoren Sachsen** im internen Bereich. Für Fragen, Rückmeldungen oder Feedback zur Veranstaltung wenden Sie sich bitte an die Emailadresse der fachlich-inhaltlichen Programmbegleitung: [arbeitsmarktmentoren@sfrev.de](mailto:arbeitsmarktmentoren@sfrev.de).



Das 4. sachsenweite Vernetzungstreffen ist für den 12. und 13. November 2018 geplant, dazu erhalten Sie eine gesonderte Benachrichtigung.

#### Informativ – Schulungstermine des IQ Netzwerkes Sachsen

Das IQ-Netzwerk Sachsen bietet im Rahmen seiner Kompetenzentwicklung von Arbeitsmarktakteur\*innen Seminare rund um den Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten, zum Anerkennungsverfahren von berufsqualifizierenden Abschlüssen, der sprachsensiblen Beratung von Geflüchteten und zu interkulturellen Kompetenzen an. Die Termine der **Schulungsangebote** sind online abrufbar.

#### Informativ – Gesprächseinladungen zum BAMF

Aus aktuellem Anlass und rückblickend zu unserer Diskussion während des 3. Vernetzungstreffens möchten wir Sie auf folgenden Artikel von PRO ASYL verweisen: **Gesprächseinladung des Bundesamtes: Droht Widerruf des Flüchtlingsstatus?** Sie finden in diesem Artikel zahlreiche Hinweise zum Verhalten im Fall einer Gesprächseinladung durch das Bundesamt für Migration & Flüchtlinge (BAMF) und zu den gesetzlichen Grundlagen. Für weitere konkrete Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich - wie gewohnt - unter [arbeitsmarktmentoren@sfrev.de](mailto:arbeitsmarktmentoren@sfrev.de) zur Verfügung.

#### Save the date - Fachkonferenz

Am 25. und 26. Juni 2018 lädt die Aufbauwerk Region Leipzig GmbH im Rahmen des Projektes ACCESS zur Fachkonferenz „Vielfalt auf dem Arbeitsmarkt – Perspektiven für Geflüchtete in Sachsen, Thüringen und der EU“ ein. Am ersten Tag werden Perspektiven für Geflüchtete in der Arbeitswelt thematisiert, am zweiten Tag geht es um die Risiken der Diskriminierung für Geflüchtete auf dem Weg in Arbeit und Ausbildung. Weitere Informationen: **Aufbauwerk Leipzig**.

## **Thematischer Input: Streichung der Wohnsitzauflage für Asylbewerber/-innen und Geduldete mit Lebensunterhaltssicherung (Kristian Garthus-Niegel, RESQUE continued)**

In Sachsen schaffen es immer mehr geflüchtete Menschen Fuß im ersten Arbeitsmarkt zu fassen, teils dank der guten Unterstützung der vielen Arbeitsmarktmentor/-innen. Oft entsteht damit der Wunsch, in eine eigene Wohnung umzuziehen. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Aufhebung der Wohnsitzauflage und den Umzug in privat angemieteten Wohnraum für Asylbewerber/-innen und Personen mit einer Duldung geschildert.

### **Zuständigkeiten bei landkreisinternem und landkreisübergreifendem Wohnwechsel**

Die Schlüsselparagraphen zur Wohnsitzauflage für die zwei Personenkreise sind § 60 Abs. 1 und 2 AsylG für Gestattete, bzw. § 61 Abs. 1d AufenthG für Inhaber/-innen einer Duldung. Hieraus ergeben sich zwei unterschiedliche Wohnsitzauflagen: Eine landesbezogene und eine kommunale Auflage zum Wohnort. Über landkreisübergreifende Wohnwechselangelegenheiten entscheidet die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), während über Anträge für einen Wohnwechsel innerhalb eines Landkreises / einer Kommune die lokale Ausländerbehörde (ABH) entscheidet. Um die Bearbeitungszeit zu beschleunigen, sind Anträge am besten direkt bei der jeweils zuständigen Behörde zu stellen.

### **Lebensunterhaltssicherung**

Die Rechtfertigung aller genannten Wohnsitzauflagen ist die fehlende Lebensunterhaltssicherung. Aus dem Umkehrschluss der o.g. Vorschriften ergibt sich daher, dass Asylbewerber/-innen und Geduldete einen Anspruch auf die Aufhebung der Wohnsitzauflage haben, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst sichern können. Die zentrale Norm bei der Berechnung des zur Verfügung stehenden Einkommens ist § 11 SGB II. Um die Frage, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, zu beantworten, ist diese Berechnung den Bedarfen des §§ 19ff, gegenüber zu stellen, hier insbesondere den Bedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 20 und für Unterkunft und Heizung (§ 22). Vereinfacht lässt sich hieraus ableiten, dass alleinstehende Erwachsene aus dem genannten Personenkreis, die über ein Nettoeinkommen ab rund 800 Euro im Monat verfügen, eine Lebensunterhaltssicherung je nach Kommune realistisch bestreiten können.

### **Nachhaltigkeit der Lebensunterhaltssicherung**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz schreibt vor, dass der Lebensunterhalt nur dann als gesichert gilt, wenn er eine gewisse Nachhaltigkeit aufzeigt (AufenthGVwV 2.3.3). Demnach obliegt es der entscheidenden Behörde, eine prognostische Prüfung der Lebensunterhaltssicherung durchzuführen. Hier spielen vor allem spezifische arbeitsvertragliche Faktoren eine Rolle, sowie ob es sich um ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis handelt. Es spielen ggf. die Länge der Befristung, und inwiefern die Probezeit zu Ende ist oder nicht, eine Rolle bei der Einschätzung. Eindeutig definierte Kriterien für die Nachhaltigkeitsprüfung ergeben sich aus den Gesetzen und Vorschriften nicht, was bedeutet, dass die Behörden Ermessensspielräume haben. Aus unserer Erfahrung ist mit einer positiven Entscheidung zu rechnen, wenn bei der Antragsstellung die Probezeit erfolgreich absolviert ist und es sich um eine Arbeitsvertragslaufzeit von mindestens einem Jahr handelt.

### **Die Verpflichtung für Asylbewerber/-innen, in einer kommunalen Unterkunft zu wohnen**

Nach § 53 AsylG ist die Kommune befugt, Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und einer Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG unterliegen, zu verpflichten, in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft (oder kommunal angemieteten Wohnung) zu wohnen. § 53 AsylG stellt aber keine eigenständige Rechtsgrundlage für eine Wohnsitzauflage dar, sondern ist lediglich die Vorschrift zur Unterbringung (in der Regel: in Gemeinschaftsunterkünften) für Personen, die einer Wohnsitzauflage unterliegen. Mit anderen Worten: Die Wohnform seitens der Behörde festzulegen gilt nur für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt (noch) nicht sichern. Die Anwendbarkeit des § 53 AsylG setzt das Vorliegen einer Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG voraus. Aufgrund der Trennung von Aufgabe und Befugnis fehlt es bei Sicherung des Lebensunterhalts nach Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 60 AsylG an einer Rechtsgrundlage für eine Wohnverpflichtung nach § 53 AsylG (Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 11. Aufl. 2016, § 60 AsylG, Rn. 2).

### **Die Streichung der Wohnsitzauflage als eine besondere Antragsart**

Die korrekte Antragsart für Asylbewerber/-innen und Geduldete, die auf Grund der Lebensunterhaltssicherung einen Umzug anstreben, ist der Antrag auf die Streichung der Wohnsitzauflage. Solche Anträge sind von Umverteilungsanträgen klar zu trennen. Letztere sind vor allem für Personen relevant, die nach dem Umzug weiterhin im Leistungsbezug bleiben und erfordern eine Begründung humanitärer Art oder persönliche Gründe von höherem Gewicht. Soll die Streichung der Wohnsitzauflage beantragt werden, muss im Einzelfall anhand der Vorschriften der §§ 60 AsylG bzw. 61 Abs. 1d AufenthG geprüft werden, um welche Wohnsitzauflage es geht. Daraus ergibt sich der zuständige behördliche Ansprechpartner.

### Praxiserfahrungen und strukturelle Entwicklungen

Es ist bekannt, dass es in den unterschiedlichen Kommunen Sachsens viele unterschiedliche Erfahrungen mit der behördlichen Umsetzung der hier beschriebenen Regelungen gibt. Wir haben den Dialog mit einzelnen Kommunen, der Landesdirektion Sachsen als Trägerin der Zentralen Ausländerbehörde als auch mit verschiedenen Landesministerien gesucht, um mehr Klarheit zu schaffen. Unsere Hoffnung ist es, dass das Innenministerium zeitnah Anwendungshinweise erlassen wird, die ähnlich wie in Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu einer einheitlicheren landesweiten Praxis im Sinne einer Integration in den Arbeitsmarkt führen.

**Kontakt:** Kristian Garthus-Niegel | RESQUE continued / Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.  
Dammweg 3 | 01097 Dresden  
Email: [garthus-niegel@sprev.de](mailto:garthus-niegel@sprev.de) | 0351 / 30990102

### Informativ- Faire Integration

Das Projekt „Faire Integration“ ist Teil des IQ Netzwerks Sachsen und bietet Beratung und Schulungen für Geflüchtete in Arbeit oder Ausbildung, Arbeitgeber und Unternehmen sowie Netzwerkpartner. Das Beratungsangebot für Geflüchtete umfasst Unterstützung bei Problemen mit dem Arbeitgeber, Beratung bei Bezahlung unter Mindestlohn, Mutterschutz, illegaler Beschäftigung etc. Ebenfalls können Unternehmen beraten werden, welche geflüchtete Menschen beschäftigen oder ausbilden möchten. Ziel des Projektes ist außerdem eine Bedarfsanalyse auf Landes- und Bundesebene, für jedes Bundesland gibt es hierfür eine Fachstelle.

**Kontakt:** Dr. Harald Köpping Athanasopoulos  
ARBEIT UND LEBEN Sachsen e.V. | Löhrstraße 17 | 04105 Leipzig  
Tel.: 0341 71 00 50 | Email: [faire-integration@arbeitundleben.eu](mailto:faire-integration@arbeitundleben.eu)

### Informativ - Bildungskurse für Geflüchtete über 18

Schulabschlüsse sind eine wichtige Voraussetzung für den Zugang zu Ausbildung und Arbeit. Der Weg zu diesem Integrationsschlüssel wurde zum 17.04.2018 mit der Öffnung von Bildungskursen für nicht mehr schulpflichtige Geflüchtete über 18 Jahre bereitet. Die 18-monatige Maßnahme ist eine Vorbereitung auf Ausbildung und Beruf, wobei berufsbezogene Inhalte vermittelt und betriebliche Praktika absolviert werden sollen. Im Herbst 2018 startet der erste Kurs in Vollzeit mit 400 freien Plätzen an der Produktionsschule Moritzburg, weitere Kurse sind geplant für April und September 2019 mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 800 Geflüchteten.

Für die „Maßnahme zur Herstellung der Ausbildungsreife von Geflüchteten über 18 Jahren“ stellt der Landeshaushalt den Landkreisen und kreisfreien Städten 7,2 Millionen Euro zur Verfügung, pro Landkreis und kreisfreier Stadt wird es einen ausgewählten Träger geben. Weitere Informationen: [Sondernewsletter SMGI vom 17.04.2018](#)

# SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT



Herausgeber: Fachlich-inhaltliche Programmbegleitung für das Modellprogramm  
„Arbeitsmarktmentoren für Geflüchtete“  
Redaktion: Andre Kostov | Julia Mahmoudi | Dr. Ramona Sickert  
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. | Dammweg 3 | 01097 Dresden  
Tel.: +49 (0) 351 796 651 55 | Fax: +49 (0) 351 796 651 56  
Mail: [arbeitsmarktmentoren@sprev.de](mailto:arbeitsmarktmentoren@sprev.de) | [www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de](http://www.arbeitsmarktmentoren-sachsen.de)

Sollten Sie unseren Newsletter nicht mehr empfangen wollen, melden Sie sich bitte unter folgender Emailadresse [arbeitsmarktmentoren@sprev.de](mailto:arbeitsmarktmentoren@sprev.de) ab.